

# Stadt Lippstadt Lipperode

## 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Bismarckstraße - Ecke Bruchstraße"

Gemarkung:	Lipperode
Flur:	4
Flurstück:	1289 und 1290 tlw.
Größe des Plangebietes:	0,68 ha

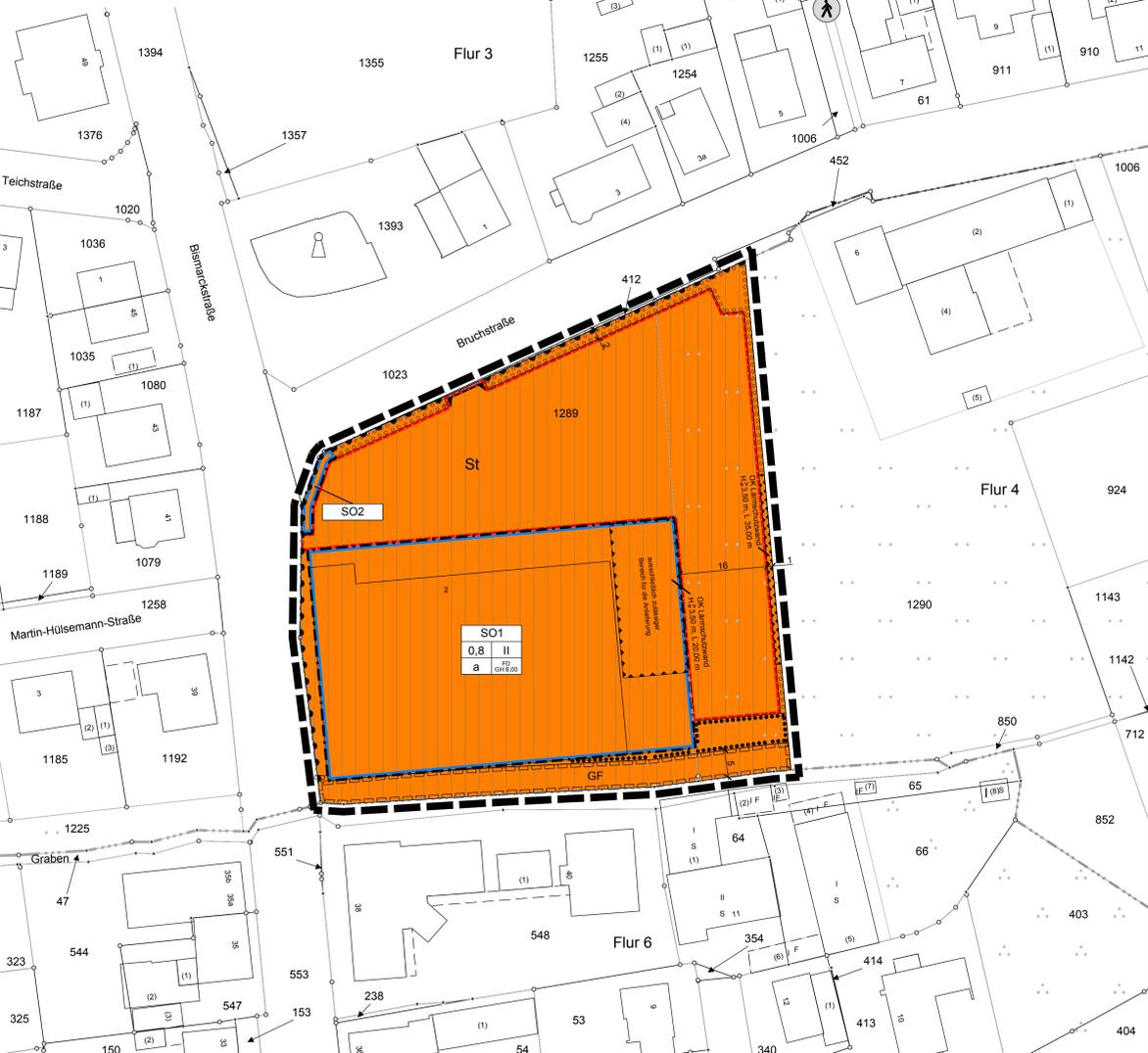
### Bestandteile der Bebauungsplanänderung:

- Zeichnerische Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
- Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Planinhalt

### Beigefügt ist dieser Bebauungsplanänderung:

- Begründung

### A. Zeichnerische Festsetzungen



### B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);  
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);  
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);  
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);  
Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162);  
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966);  
Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934);  
Anmerkung:  
Zuwerdungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

### C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise
- z.B.
- |        |                        |
|--------|------------------------|
| SO1    | Baugebiet              |
| 0,8 II | Grundflächenzahl       |
| a      | Zahl der Vollgeschosse |
|        | Bauweise               |
|        | Dachform / Gebäudehöhe |
- C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO
- C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet SO gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO

Zweckbestimmung:  
„Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel / Nahversorgung“  
Zulässig sind:

- a) Verkaufsflächen / Sortiment
- Sondergebiet SO1**  
Im Sondergebiet SO1 ist ein Lebensmittelmarkt mit max. 1.700 m² Verkaufsfläche einschließlich Koncessionäre mit nahversorgungsrelevantem Sortiment wie Backshop und vergleichbare Anbieter zulässig.  
Zulässige Sortimente als Kernsortiment im **Sondergebiet SO1** sind
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
  - Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
  - Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
- Die in der Sortimentsliste als zentrenrelevant eingestuft Sortimente sowie die als nicht zentrenrelevant eingestuft Sortimente (nicht abschließend) sind als Randsortimente im **Sondergebiet SO1** zulässig. Alle Randsortimente zusammen dürfen eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfäche des Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.
- b) Im **Sondergebiet SO1** sind nicht störende Handwerksbetriebe (Beispiel: Schlüsseldienst, Reinigung, Postagentur, Foto-, Lottoannahmestelle) zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung des Sondergebietes zugeordnet und in der Fläche untergeordnet sind.
- c) Freistehende Werbeanlagen  
In dem **Sondergebiet SO2** sind ausschließlich zulässig:  
Freistehende Werbeanlagen entsprechend der baugestalterischen Festsetzungen: Werbepylon und Fahnenmasten i. V. m. den örtlichen Bauvorschriften.

Sortimentsliste:  
Die Einordnung der Sortimente erfolgt auf Grundlage des „Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lippstadt - Stand 08.06.2016“, BBE Handelsberatung Köln, Juni 2016 - Lippstädter Sortimentsliste:

- Nahversorgungsrelevante Sortimente:
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
  - Apotheken
  - Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
  - Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

- Zentrenrelevante Sortimente:
- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
  - Telekommunikationsgeräte
  - Geräte der Unterhaltungselektronik
  - Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
  - elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
  - keramische Erzeugnisse und Glaswaren
  - Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
  - Bücher
  - Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
  - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
  - Ton- und Bildträger
  - Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
  - Spielwaren und Bastelartikel
  - Bekleidung
  - Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
  - medizinische und orthopädische Artikel
  - Blumen
  - Uhren und Schmuck
  - Augenoptiker
  - Foto- und optische Erzeugnisse
  - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

- Nicht-nahversorgungsrelevante und / oder nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend):
- Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
  - Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel,
  - Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher
  - Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
  - Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
  - elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
  - Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
  - Musikinstrumente und Musikalien
  - Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslwaren, Korbmöbel, Bast- und Holzwaren, Kinderwagen)
  - Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
  - sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
  - Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
  - Sportgroßgeräte, Campingartikel
  - Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
  - zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
  - Antiquitäten und Gebrauchswaren
  - Kraftwagenteile und -zubehör

### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.  
Grundflächenzahl und Vollgeschosse  
maximale Grundflächenzahl (GRZ)  
Eine Überschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO i.V.m. mit § 19 BauNVO durch Stellplätze mit ihren Zufahrten ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig, wenn

- eine Befestigung von Stellplätzenflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) erfolgt (Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind dabei unzulässig)
- und die Dachflächen (bis maximal 15 Grad Dachneigung) im Sondergebiet gemäß der Festsetzung zur Dachbegrünung unter C.10 extensiv begrünt werden.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
Höhe der baulichen Anlagen  
maximale Gebäudehöhe (GH) in Metern  
Beim Flachdach ist eine Überschreitung aufgrund installationstechnischer Bauteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie o.ä. bis maximal 1,00 m zulässig.  
Als unterer Bezugspunkt nach § 18 BauNVO gilt die Oberkante der fertig ausgebauten Verkehrsfläche der „Bruchstraße“ für das SO-Gebiet im Bereich der Einmündung in die zum Baugebiet gehörenden Stellplatzanlage an der Grundstücksgrenze in der Mitte der Ein- und Ausfahrt.

### C.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO

- a abweichende Bauweise  
Für das Sondergebiet SO1 gilt eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise, mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen / bauliche Anlagen von über 50 m zulässig sind.  
Baugrenze gem. § 23 (1), (3) BauNVO  
Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gem. Ziffer C.3 dieser textlichen Festsetzung nicht entgegensteht
- überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

### C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 11 BauGB

- Einfahrtbereich  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### C.6 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB sowie § 12 (6), § 14 (1) und § 21a BauNVO

St Flächen für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten

### C.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Diese Fläche ist vollständig von Strauch-, Hecken- und Baumpflanzungen sowie Bodendeckern freizuhalten. Eine Raseneinsaat ist zulässig.

### C.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Externe Fläche für Ausgleichsmaßnahmen  
Als Ausgleichsflächen nach § 135a (2) BauGB werden folgende Grundstücke festgesetzt:  
Fläche; Gemarkung Lippstadt, Flur 43 auf dem Flurstück 86  
Maßnahmen:  
• Entwicklung einer artenreichen Mähwiese  
Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB:  
Die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen und die angegebenen Ausgleichsgrundstücke werden den Baugrundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Bismarckstraße - Ecke Bruchstraße“ zugeordnet. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bebauung und die Erschließung.  
Art, Lage und Umfang der externen Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 a (2) BauGB sind über das Programm „Rückumwandlung, Erhaltung und Pflege öffentlicher Flächen in der freien Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten“ der Stadt Lippstadt gesichert.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB  
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB ist Intensivrasen anzulegen. Ebenerdige Stellplatzanlagen sind innerhalb der Stellplatzanlage mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist in den Pflanzstreifen ein Baum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 15 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m, 3-mal verpflanzt mit Drahtballierung einschließlich fachgerechter Pflanzung und Befestigung mit einem Dreibeck sowie Bindematerial) der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m² vorzusehen.

Für die Bepflanzung der Stellplatzanlage gilt folgende Pflanzliste:

<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Tilia cordata</i> 'Roelevi'	Winterlinde
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Spitzahorn
<i>Fraxinus ornus</i>	Bümenesche
<i>Fraxinus angustifolia</i> 'Raywood'	Schmalblättrige Esche

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB sind der lebensraumtypische Gehölzreifer sowie der Saum ohne Gehölze zu erhalten.

### C.9 Flächen oder Maßnahmen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Festsetzung gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB)  
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine 3,50 m (im Osten, 35 m Länge) hohe Lärmschutzwand zu errichten. Die Lärmschutzwand ist gemäß der Vorschlagsliste der Festsetzung zur Fassadenbegrünung unter C10 beidseitig zu begrünen.  
Innerhalb der festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist an der Gebäudeabgewandten Seite eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand (20 m Länge) entlang der Anlieferungszone zu errichten, wobei die Anlieferungszone geschlossen mit Dach einzuhausen ist. Die konkrete schalltechnische Ausführung der Lärmschutzwand ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens festzulegen. Als unterer Bezugspunkt nach § 18 BauNVO gilt die Oberkante der fertig ausgebauten Verkehrsfläche der „Bruchstraße“ für das SO-Gebiet im Bereich der Einmündung in die zum Baugebiet gehörenden Stellplatzanlage an der Grundstücksgrenze in der Mitte der Ein- und Ausfahrt.

Beleuchtung der Flächen für Stellplätze  
• Streulichte / Punktlichtbeleuchtung ist unzulässig.  
• Für die Beleuchtung der Stellplätze im Sondergebiet sind nur Lichtmasten zulässig, deren Leuchtlichte die Werte von Straßenraumbeleuchtung nicht überschreiten.

### C.10 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

- Dachform  
FD Flachdach  
Dachbegrünung / Fassadenbegrünung im Falle einer Überschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO  
Flachdächer bis maximal 15 Grad Dachneigung sind bei der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsstragschicht muss im Mittel mindestens 10 cm betragen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.

Für die Dachbegrünung gilt folgende Vorschlagsliste:

<i>Dianthus cathartianorum</i>	Karthäuser Nelke
<i>Sedum album</i>	weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum hybridum</i> 'Immergrünchen'	Immergrünchen
<i>Sedum spurium</i>	Teppichflieder
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Felsenmelke
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian
<i>Festuca gautieri</i>	Bärenfell-Schwengel
<i>Cerastium tomentosum</i> 'Silberteppich'	Kompaktes Hornkraut

Nach Süden ausgerichtete Außenwände von Gebäuden im SO sind mit Kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.  
Für die Fassadenbegrünung gilt folgende Vorschlagsliste:

<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Vitis vinifera</i> subsp. 'Sylvestris' etc.	Wilder Wein
<i>Filago balsamifera</i>	Schlingkriecher

Werbeanlagen:  
Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe des Gebäudes nicht überragen. Werbeanlagen mit Wechslicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände oder ähnliches sind unzulässig. Werbeanlagen sind an der südlichen Fassadenseite unzulässig. Je Fassadenseite darf die Summe der für Werbung genutzten Fläche 10% der Fläche der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten.

Für die gesamte Sondergebietsfläche ist die Anzahl der freistehenden Werbeanlagen auf 1 Werbeflyon und 3 Fahnenmasten begrenzt.  
Der Werbepylon darf eine maximal zulässige Größe von 1,70 m Breite, 5,00 m Höhe und die Fahnenmasten dürfen eine maximale Höhe von 8,00 m nicht überschreiten (Unterer Bezugspunkt gemäß Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unter C.3).  
Die Standorte werden als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt (Sondergebiet - SO2, siehe C.2 Art der baulichen Nutzung).

KATASTERVERMERK  
Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.  
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 PlanZV entspricht.

Soest, den \_\_\_\_\_  
Vermessungsbüro Ludwig und Schwefel  
(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

Soest, den \_\_\_\_\_  
Vermessungsbüro Ludwig und Schwefel  
(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

### C.11 Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6a) BauGB

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (2) Wasserhaushaltsgesetz -WHG- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b (1) WHG sowie Hochwasserstehungsgebiete im Sinne des § 78d WHG.



Es wird empfohlen Gebäude im Plangebiet in einer hochwasserangepassten Bauweise im Sinne des § 78b WHG zu errichten.  
Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundes - (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2013).

### D. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. Bemaßungslinien (Parallelmaß)	1289
vorhandene Bebauung	---
vorhandene Flurstücksgrenze	Flur 4

Artenschutz  
Die Baufeldräumung und die Fallarbeiten dürfen zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden. Vom 1. März bis zum 30. September dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Niederschlagswasserentsorgung  
Für das anfallende Niederschlagswasser, das von den bebauten und befestigten Flächen abgeleitet ist, ist zur Drosselung auf eine natürliche Regenspende von 5 l/(s\*ha), die Rückhaltung und die Einleitung in den Landweggraben eine Regenrückhaltung vorzusehen. Gemäß Vorbemessung ist ein Speichervolumen von rd. 45 m³ bezogen auf ein 5-jährliches Niederschlagsereignis erforderlich.  
Für das abgeleitete Niederschlagswasser der Stellplatz- und Bewegungsflächen ist eine Vorbehandlung vorzusehen.

VERFAHRSVERMERKE  
1. **Aufstellungsbeschluss:**  
Der Stadtentwicklungsausschuss hat am \_\_\_\_\_ gem. § 2 (1) BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Bismarckstraße - Ecke Bruchstraße" beschlossen. Der Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ in der Tageszeitsung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.  
2. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden. Der Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ in der Tageszeitsung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.  
3. **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.  
4. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.  
5. **Öffentliche Auslegung**  
Der Stadtentwicklungsausschuss hat am \_\_\_\_\_ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Tageszeitsung „Der Patriot“ Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ in der Tageszeitsung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
im Auftrag  
Heinrich Horstmann  
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

6. **Satzungsbeschluss/Ausfertigung**  
Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 I.V.m. § 41 GO NRW in der Sitzung am \_\_\_\_\_ die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Bismarckstraße - Ecke Bruchstraße" bestehend aus zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.  
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausfertigt.  
Lippstadt, den \_\_\_\_\_

Christof Sommer  
Bürgermeister  
Schriftführer

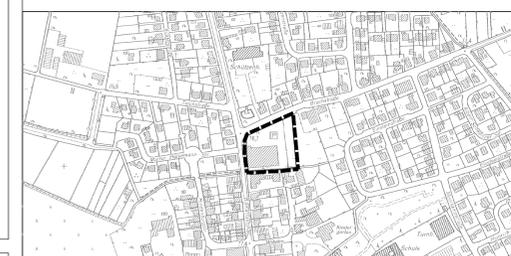
7. **Bekanntmachung/Inkrafttreten**  
Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Bismarckstraße - Ecke Bruchstraße" wurde gem. § 10 (3) BauGB am \_\_\_\_\_ unter Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme in der Tageszeitsung „Der Patriot“ ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in Kraft.  
Lippstadt, den \_\_\_\_\_  
Christof Sommer  
Bürgermeister

Christof Sommer  
Bürgermeister

# Stadt Lippstadt Lipperode

## 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 258 "Bismarckstraße - Ecke Bruchstraße"

Verfahrensstand:  
Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung - gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 5.000  
03.04.2018 TJ  
0 10 20 30 40m  
Maßstab im Original 1 : 500  
Norden

Drees Huesmann  
Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon 05205 3230/6502  
fax 05205 22679  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de